Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 27.

Inhalt: Verordnung wegen Ausbau der Hahle in der Gemarkung der Stadt Duderstadt durch die Stadt Duderstadt, S. 95. — Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Preußischen Regierung, betreffend Beschlagnahme des Vermögens des Preußischen Königshauses, vom 30. November 1918, S. 95.

(Nr. 11770.) Verordnung wegen Ausbau der Hahle in der Gemarkung der Stadt Duderstadt durch die Stadt Duderstadt. Vom 6. Juni 1919.

Die Preußische Staatsregierung verordnet auf Grund des § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes und des § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Gesetzsamml. S. 53), was folgt:

Der Stadt Duderstadt wird das Recht zum Ausbau der Hahle und ihrer Ufer innerhalb der Stadtgemarkung übertragen.

Berlin, den 6. Juni 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11771.) Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Preußischen Regierung, betreffend Beschlagnahme des Vermögens des Preußischen Königshauses, vom 30. November 1918 (Gesetzsamml. S. 193). Vom 18. Juni 1919.

Zur Ausführung der Bekanntmachung der Preußischen Regierung vom 30. November 1918, betreffend Beschlagnahme des Vermögens des Preußischen Königshauses, (Gesetzsamml. S. 193) wird bestimmt:

1. Der Minister des vormaligen Königlichen Hauses, die Hof-, Güter- und Forstverwaltungen sowie die sonstigen Vermögensverwaltungen des vormaligen Königs, des vormaligen Königlichen Hauses und seiner Mitglieder werden auf Grund des § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung

vom 30. November 1918 mit der Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens beauftragt, soweit dieses bisher unter ihrer Verwaltung stand. Sie sind jedoch verpflichtet, sich bei Verfügungen und Verpflichtungen sowie bei Annahme von Zahlungen und Leistungen im Rahmen der vom Finanzminister genehmigten Haushaltspläne oder Bedarfsnachweisungen zu halten.

2. Über die Vermögensverwaltung der unter Nummer 1 genannten Behörden übt der Finanzminister — und zwar bei dem land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz unter Mitwirkung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — die Aufsicht aus.

3. Zur Vertretung des vormaligen Königs, des vormaligen Königlichen Hauses und seiner Mitglieder bei allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Amtsstellen der freiwilligen Gerichtsbarkeit genügt die Vollmacht der Beteiligten oder ihrer Verwaltungen. Eine Zuziehung des Finanzministers oder des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist nicht erforderlich.

4. Das persönliche Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des vormaligen Königs, des vormaligen Königlichen Hauses und seiner Mitglieder wird durch die Beschlagnahme des Vermögens nicht berührt. Die Regelung der Vertragsverhältnisse derjenigen Prinzlichen Hofbeamten, die nicht unter die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) fallen, sowie der Prinzlichen Privatangestellten unterliegt der selbstständigen Bestimmung des Mitglieds des vormaligen Königlichen Hauses, in dessen Dienst sich der Hofbeamte oder Angestellte befindet oder eintreten soll, oder seiner Verwaltung. Die betreffende Verwaltung gilt auch insoweit als beauftragte Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 30. November 1918.

5. Die dem Finanzminister nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. November 1918 zustehenden Befugnisse bleiben neben der Verwaltung der beauftragten Behörden bestehen. Er wird über die von ihm angeordneten Maßnahmen Rechnung legen.

Berlin, den 18. Juni 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. Heine.
Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachvorzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.